

Statuten

Verein Landfrauen Dürrenäsch

A. Name, Zweck und Ziel

Art. 1 Name des Vereins

Unter dem Namen „Landfrauen Dürrenäsch“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Dürrenäsch.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist Mitglied der Landfrauen Bezirk Kulm und des Aargauischen Landfrauenverbandes (ALFV). Demzufolge auch Mitglied beim SBLV.

Art. 2 Zweck und Ziel

Der Zweck des Vereins beinhaltet:

- Generationenübergreifende Integration von interessierten Frauen und Neuzuzügerinnen in die Dorfgemeinschaft.
- Mitgestaltung des Dorflebens durch aktive Mitarbeit an Anlässen.
- Organisation und Durchführung von Dorfanlässen, Events und Kursen.

Ziele und Tätigkeiten des Vereins sind im Leitbild ersichtlich.

B. Mitgliedschaft und Organe

Art. 3 Beitritt

Vereinsmitglied kann jede Frau ab 18 Jahren werden. Sie akzeptiert die Statuten und Vereinsbeschlüsse und verpflichtet sich, den jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Die Teilnahme an der Vereinsversammlung wird erwartet.

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet die Vereinsversammlung.

Jedes Vereinsmitglied erhält die Statuten und das Leitbild.

Jedes Vereinsmitglied ist stimm- und wahlberechtigt. Der Erwerb des Vereinstenüs ist wünschenswert.

Art. 4 Austritt, Ausschluss und Erlöschen der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Austritte erfolgen auf Ende des Vereinsjahres. Austretende Vereinsmitglieder haben den Beitrag für das laufende Jahr zu entrichten. Sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Vereinsmitglieder, die ihren Jahresbeitrag nicht bezahlen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vereinsmitglieder können vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn sie in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstossen oder ihre Pflichten verletzen. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Vereinsmitglied kann diesen Entscheid an die Vereinsversammlung weiterziehen.

Stirbt ein Vereinsmitglied, erlischt die Mitgliedschaft.

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisorinnen

C. Die Vereinsversammlung

Art. 6 Aufgaben der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unübertragbaren Pflichten und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Rechnungsrevisorinnen
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Vereinsmitglieder
- i) Änderung der Statuten
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.
- k) Beschluss über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern (vgl. Art. 3)

Art. 7 Durchführung der Vereinsversammlung

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Die Vereinsmitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr, sofern das Gesetz oder diese Statuten nichts anderes vorsehen. Bei Stimmengleichheit fällt die Präsidentin den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Vereinsversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen von 1/5 der Vereinsmitglieder einberufen. Es findet mindestens eine ordentliche Vereinsversammlung pro Jahr statt, und zwar in der Regel im 1. Quartal.

Zur Vereinsversammlung werden die Vereinsmitglieder mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der GV schriftlich an den Vorstand zu richten.

D. Der Vorstand

Art. 8 Zusammensetzung, Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus 3 - 5 Personen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes muss spätestens drei Monate vor der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich eingereicht werden.

Bei Neu- bzw. Ersatzwahlen findet die Übergabe der Funktionen des Vorstandes (mit allen erforderlichen Akten und Dokumentationen) unmittelbar, d.h. bis am Ende des Folgemonats, nach der Vereinsversammlung statt.

Art. 9 Kompetenzen

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Art. 10 Konstituierung

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat
- e) Vorstandsmitglied

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Art. 11 Vorstandssitzungen und Beschlussfassung

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Die Präsidentin erstellt die Traktandenliste und stellt sie 7 Tage vor der Sitzung den Vorstandsmitgliedern zu. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen. Ein Beschlussprotokoll ist möglich.

Vorstandssitzungen können virtuell (online) abgehalten werden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist die Vorstandssitzung ordnungsgemäss einberufen worden, so ist der Vorstand unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder voll beschlussfähig.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (Briefpost oder E-Mail) ist möglich und gültig, sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 12 Vergütungen und Finanzkompetenz

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen und Aufwendungen sowie auf ein jährliches Vorstandsessen.

Zusätzlich verfügt der Vorstand über eine Finanzkompetenz von Fr. 1'500.00 pro Vereinsjahr für ausserordentliche Anschaffungen. Höhere Beträge müssen von der Vereinsversammlung bewilligt werden.

Art. 13 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

E. Finanzen

Art. 14 Beschaffung, Rechnungsabschluss

Der Verein verfügt über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Kursen und Veranstaltungen
- Erträge aus Verkäufen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Das Vereinsvermögen dient dem Verein.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Vereinsversammlung festgesetzt. Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 15 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

F. Die Revisionsstelle

Art. 16 Zusammensetzung und Amtsdauer

Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Diese dürfen Vereinsmitglieder sein, nicht aber dem Vorstand angehören.

Art. 17 Aufgaben

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

G. Statutenänderung und Vereinsauflösung

Art. 18 Statutenänderung

Die Abänderung der Statuten kann jederzeit durch Beschluss der Vereinsversammlung mit 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erfolgen. Entsprechende Begehren müssen der Präsidentin mindestens sechs Wochen vor der Vereinsversammlung mit Begründung und Unterschrift eingereicht werden.

Art. 19 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen und von 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 22. Juni 2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

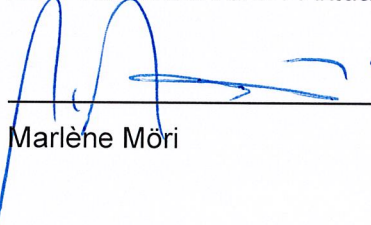
5724 Dürrenäsch, 22.6.2021

Die Präsidentin:



Fränzi Gloor

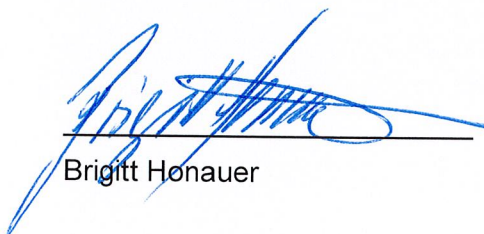
Die Protokollführerin / Aktuarin:



Marlène Möri

An der gleichen Vereinsversammlung vom 22.6.2021 fand die Neukonstituierung des Vorstandes statt. Die neue Präsidentin wurde an der Vereinsversammlung gewählt.

Neue Präsidentin:



Brigitt Honauer